

Notwendigkeit

Notwendig ist alles, was sich nicht anders verhalten kann. Dabei unterscheidet Kant zwischen der (logischen) Notwendigkeit von Urteilen und der (realen) Notwendigkeit der Existenz von Dingen. Wichtige Stellen: 2:81f.; KrV A 1f.; KrV A 226f.; KrV A 325 / B 381f.; 5:36.

Verwandte Stichworte

Allgemeinheit; Möglichkeit; Modalität; Zufall

Philosophische Funktion

1 Notwendige Prinzipien

1.1 Der herkömmlichen Definition folgend, versteht Kant unter dem Notwendigen dasjenige, „dessen Gegentheile unmöglich ist“ (2:285; vgl. Baumgarten, *Metaphysica*, § 101). An dieser „Wortklärung“ (2:285) hält Kant zeitlebens fest (vgl. KrV A 325 / B 381f.; *Ref.* 5570, 18:236). In der kritischen Philosophie verknüpft er die Notwendigkeit jedoch aufs Engste mit der Allgemeinheit bestimmter Erkenntnisse. Notwendigkeit wird so zu einem Merkmal einer Art von Urteilen. Notwendige und allgemeine Urteile lassen sich nicht aus der Erfahrung schöpfen. Erfahrung „sagt uns zwar, was da sei, aber nicht, daß es nothwendiger Weise so und nicht anders sein müsse. Eben darum giebt sie uns auch keine wahre Allgemeinheit“ (KrV A 1). Sollen Erkenntnisse notwendig sein und allgemein gelten, müssen sie unabhängig von der Erfahrung, das heißt → a priori gewonnen werden können. „Nothwendigkeit und strenge Allgemeinheit sind also sichere Kennzeichen einer Erkenntnis a priori und gehören auch unzertrennlich zu einander“ (KrV B 4).

Die Notwendigkeit ist kein an den Gegenständen wahrgenommenes Merkmal. Sie entstammt nicht der → Sinnlichkeit, sondern dem → Verstand. Im → Leitfaden-Kapitel der KrV (vgl. KrV A 57–68 / B 84–99) listet Kant zwölf → logische Funktionen auf, wie der Verstand mehrere Vorstellungen in einem Urtheil zur Einheit bringt. Die drei letzten betreffen die Modalität des Urtheils. Jedes Urtheil ist entweder problematisch oder assertorisch oder apodiktisch. Das apodiktische Urtheil ist eines, bei dem man das Bejahen oder Verneinen „als *nothwendig* ansieht“ (KrV A 75 / B 100). Dem apodiktischen Urtheil entspricht die → Kategorie der „*Nothwendigkeit* – Zufälligkeit“ (KrV A 80 / B 106). Alles, was nicht notwendig ist, sondern auch anders oder nicht sein könnte, ist zufällig oder kontingent.

1.2 Notwendig sind für Kant zunächst alle → analytischen Urtheile (vgl. 4:267). Dazu gehören die in der → Logik enthaltenen Denkgesetze als die „allgemeinen und nothwendigen Regeln des Verstandes“ (KrV A 59 / B 83f.; vgl. 9:13).

Notwendig sind sodann die verschiedenen Arten → synthetischer Urtheile a priori. Dazu zählen erstens die Grundsätze der → Geometrie; sie sind „a priori gewiß und apodiktisch“ (4:281), weil ihre Begriffe etwas bezeichnen, das in der reinen Anschauung „nothwendig angetroffen werden muß“ (4:281; vgl. KrV A 24). Synthetische Urtheile a priori enthält zweitens die reine → Naturwissenschaft, wenn sie „mit aller derjenigen Nothwendigkeit, welche zu apodiktischen Sätzen erforderlich ist, Gesetze vorträgt, unter denen die Natur steht“ (4:294f.; vgl. KrV B 17f.). Drittens wird das moralische Gesetz „als objectiv nothwendig gedacht, weil es für jedermann gelten soll, der Vernunft und Willen hat“ (5:36; vgl. KrV A 55 / B 79; → Notwendigkeit, praktische).

Einen Sonderfall bildet das → Geschmacksurtheil. Es sagt zwar nichts über die Verfassung seines Gegenstandes, besitzt aber dennoch „*subjective Nothwendigkeit*“ (5:237), das heißt „sinnt jedermann Beistimmung an“ (5:237; → Notwendigkeit, ästhetische). Nicht zu verwechseln ist diese Modalität ästhetischer Urtheile mit der gewohnheitsmäßigen → Assoziation von Vorstellungen, auf die → Hume das Prinzip der Kausalität zurückgeführt hatte und die Kant ebenfalls „*subjective*“ Notwendigkeit“ nennt (KrV B 127; vgl. 4:257f.).

1.3 Kants These von der Apriorität notwendiger Urteile hat Saul Kripke zurückgewiesen. Ihm zufolge handelt es sich bei wissenschaftlichen Wesensaussagen um notwendige Urteile a posteriori. Es steht freilich zu vermuten, dass der Essentialismus Kripkes auf grundsätzlich anderen Voraussetzungen ruht als die transzendente Analytik Kants (vgl. Wendel, *Notwendigkeit*).

Eine besondere Schwierigkeit der Interpretation ergibt sich ferner aus dem → Schema der Notwendigkeit, das Kant als „das Dasein eines Gegenstandes zu aller Zeit“ (KrV A 145 / B 184) angibt. Denn einerseits ist diese Regel schwer von dem Schema der → Substanz zu unterscheiden; andererseits scheint sie auszuschließen, dass es sich bei der zu einem bestimmten Zeitpunkt eintretenden → Wirkung einer Ursache um etwas Notwendiges handelt. Doch welche Arten von Gegenständen oder Gegebenheiten kämen dann als notwendig in Betracht?

2 Das Notwendige in der Natur

2.1 Von der Notwendigkeit eines Urteils (→ Notwendigkeit, logische) unterscheidet Kant die „absolute Realnothwendigkeit“ (2:82) oder notwendige → Existenz von Dingen (vgl. 2:82; *Refl.* 5570, 18:236). Während die absolute Notwendigkeit nur von Gott behauptet werden kann (siehe unten), liegt in der Welt der Erfahrung „materiale Nothwendigkeit im Dasein“ vor, wenn etwas aus einer gegebenen Ursache „nach Gesetzen der Causalität“ als Wirkung folgt (KrV A 226f. / B 279). Dem entspricht die herkömmliche Unterscheidung zwischen dem absolut oder innerlich und dem hypothetisch Notwendigen (vgl. *Refl.* 4033, 17:391; Baumgarten, *Metaphysica*, § 102).

Die hypothetische Notwendigkeit ist das Kennzeichen der „Natur (im empirischen Verstande)“ (KrV A 216 / B 263), die Kant als „den Zusammenhang der Erscheinungen ihrem Dasein nach nach nothwendigen Regeln, d. i. nach Gesetzen“ definiert (KrV A 216 / B 263). In der → Natur gilt das Prinzip: „Dessen Zusammenhang mit dem Wirklichen nach allgemeinen Bedingungen der Erfahrung bestimmt ist, ist (existirt) *nothwendig*“ (KrV A 218 / B 266; → Postulate des empirischen Denkens). Obwohl er von „Bedingungen der Erfahrung“ in der Mehrzahl spricht (KrV A 218 / B 266), schränkt Kant die Notwendigkeit der Existenz auf die Erkenntnis „der Wirkungen aus gegebene-

nen Ursachen nach Gesetzen der Causalität“ ein (KrV A 227 / B 279). Dabei denkt er offenbar nur an den transzendentalen Grundsatz der Zeitfolge sowie die von ihm abhängigen „empirischen Gesetze] der Causalität“ (KrV A 227 / B 280; → Analogien der Erfahrung) und übergeht, wie in der Forschung bisweilen kritisch vermerkt wurde, die Gesetze der → Wechselwirkung sowie mögliche andere Gesetze der Natur.

2.2 Die kantische Konzeption der → Kausalität führt zu einem → Widerstreit zwischen Natur und → Freiheit. Sobald gewisse Bedingungen gegeben sind, tritt die gesetzmäßige Wirkung ein. Ausnahmen lässt die Natur nicht zu. „Alles, was geschieht, ist hypothetisch nothwendig“ (KrV A 228 / B 280). Daraus ergibt sich die These: „Es ist keine Freiheit, sondern alles in der Welt geschieht lediglich nach Gesetzen der Natur“ (KrV A 445 / B 473; → Antinomie der reinen Vernunft).

Vereinbaren lassen sich Natur und Freiheit nur unter der Voraussetzung der Unterscheidung zwischen der → Erscheinung und dem → Ding an sich (→ Idealismus, transzendentaler). Ihr entsprechend gibt es zwei Arten von Kausalität. Während die „*Causalität* der Erscheinungen auf Zeitbedingungen beruht“ (KrV A 532 / B 560), liegt die „intelligibele Ursache [...] außer der Reihe [...] der empirischen Bedingungen“ (KrV A 537 / B 565). Auf diese Weise rechtfertigt Kant die Möglichkeit der Freiheit als eines Vermögens, „eine Reihe von Begebenheiten von selbst anzufangen“ (KrV A 554 / B 582), und verbindet sie zugleich mit der Annahme einer allgemeinen Naturnotwendigkeit (vgl. KrV A 538–558 / B 566–586).

Die Auflösung der Antinomie und Kants Behauptung der „*Möglichkeit der Causalität durch Freiheit in Vereinigung mit dem allgemeinen Gesetze der Naturnohtwendigkeit*“ (KrV A 538 / B 566) haben eine Fülle von Diskussionen ausgelöst. In jüngerer Zeit, vor allem im Anschluss an die Handlungstheorie Donald Davidsons, findet Kants Lösung wieder mehr Verteidiger (vgl. Hudson, *Kant's Compatibilism*).

2.3 Die Notwendigkeit stellt die Freiheit nicht nur auf theoretischem, sondern auch auf praktischem Gebiet in Frage. Insofern das spontane Handeln dem → Sittengesetz untersteht, scheint dessen objektive Notwendigkeit die der Natur abgerungene Freiheit wieder aufzuheben. Für Kant ist indes niemand anderes als das vernünftige

Wesen selbst der Urheber des moralischen Gesetzes. „[Also] ist ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei“ (4:447).

Das bedeutet nicht, dass der Mensch in jedem Fall gezwungen wäre zu tun, was das Sittengesetz vorschreibt. Der → Wille ist „seiner Natur nach“ den sittlichen Gesetzen „nicht notwendig folgsam“ (4:413). Vollbringt er dennoch Handlungen, „die objectiv als nothwendig erkannt werden“, wird er „durch Gründe der Vernunft“ dazu bestimmt (4:413; → Nötigung).

3 Das notwendige Wesen

3.1 Handelt es sich bei dem Verhältnis von Ursache und Wirkung um eine bedingte Notwendigkeit, ringt Kant außerdem zeit lebens um den Begriff des absolut Notwendigen (→ absolut). Bereits in der Habilitationsschrift von 1755 spricht er von einem Seienden, dessen Existenz seiner eigenen und aller Dinge Möglichkeit vorangeht (vgl. 1:395). Im *Beweisgrund* entfaltet Kant sein Argument. Um etwas Mögliches, zum Beispiel ein Dreieck, denken zu können, genügt nicht, dass es formal frei ist von Widersprüchen, sondern es muss überhaupt das „Materiale zu irgend etwas Denklichem“ geben (2:78). Würde alles Dasein aufgehoben, entfielen auch alle Möglichkeit. Es gibt also einen „Realgrund“ alles Denkbaren (2:79). „Dasjenige aber, dessen Aufhebung oder Verneinung alle Möglichkeit vertilgt, ist schlechterdings nothwendig. Demnach existirt etwas absolut nothwendiger Weise“ (2:83). Dieses notwendige Wesen bestimmt Kant sodann als „das realste unter allen möglichen“ (2:85; → Gott). Wie er in der → Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral noch einmal herausstellt, bildet der Begriff des schlechterdings notwendigen Wesens die Grundlage der natürlichen → Theologie (vgl. 2:296f.).

3.2 Während Kant in der vorkritischen Zeit einen theoretischen Beweis des Daseins Gottes für möglich hielt, gibt er seine Überzeugung später auf. In der *KrV* nimmt er seine bereits im *Beweisgrund* vorgetragenen Einwände gegen die herkömmlichen → Gottesbeweise wieder auf und entwickelt sie zu einer umfassenden Kritik der Ontotheologie. Unter dem Titel eines ‚ontologischen Beweises‘ (→ Gottesbeweis, ontologischer) kritisiert Kant zunächst den Schluss von dem bloßen Begriff eines notwendigen Wesens auf dessen Exis-

tenz. Ihm liege die Verwechslung der (logischen) Notwendigkeit von Urteilen mit der (realen) Notwendigkeit des Daseins eines bestimmten Dinges zugrunde. Werde das Prädikat eines notwendigen Urteils zusammen mit dem Subjekt aufgehoben, entstehe kein Widerspruch (vgl. *KrV* A 592–596 / B 620–624).

Gleichwohl ist der Begriff des notwendigen Wesens keine willkürliche Erdichtung, sondern er entspringt der Natur der → Vernunft, von dem gegebenen Bedingten stets zurückzugehen auf seine Bedingungen und nicht eher stehen zu bleiben, als bis sie das → Unbedingte erreicht hat. Im Antinomien-Kapitel erörtert Kant die Annahme eines schlechthin notwendigen Wesens, von dem die → Reihe der Veränderungen in der → Welt abhängt. Dabei gerät die Vernunft in einen Widerstreit mit sich selbst, denn einerseits muss das Unbedingte dem durch es Bedingten in der → Zeit vorangehen und mithin zur Reihe der Weltbegebenheiten gehören; gerade das aber widerspricht andererseits dem Grundsatz der Zeitfolge, wonach nichts geschieht ohne eine Ursache (vgl. *KrV* A 452–461 / B 480–489). Kant löst das kosmologische Problem durch die Unterscheidung zwischen den „Dinge[n] der Sinnenwelt“ (*KrV* A 560 / B 588), die „zufällig sind, mithin auch immer nur empirisch bedingte Existenz haben“ (*KrV* A 560 / B 588), und dem „unbedingt nothwendige[n] Wesen“ als der „nichtempirischen“ oder „intelligibelen Bedingung“ der Reihe des Bedingten (*KrV* A 560 / B 588).

3.3 Der transzendente Idealismus sichert freilich nicht mehr als die Möglichkeit, dass das notwendige Wesen existiert. Was hingegen das „kosmologische Argument“ betrifft, das „aus der Zufälligkeit der Weltzustände“ auf das Dasein Gottes schließt (*KrV* A 457 / B 485; → Gottesbeweis, kosmologischer), findet Kant darin „ein ganzes Nest von dialektischen Anmaßungen“ (*KrV* A 609 / B 637). So gilt unter anderem der transzendente Grundsatz der Kausalität nur in der Sinnenwelt (vgl. *KrV* A 609 / B 637). Noch schwerer wiegt, dass uns die Prädikate fehlen, um den Begriff des notwendigen Wesens weiter zu bestimmen. Kant zufolge laufen sowohl der ontologische als auch der kosmologische Beweis auf den Versuch hinaus, in dem notwendigen Wesen das realste Wesen, also Gott, zu erkennen. Da beide Wege misslingen (→ Gottesbeweise, Kritik der), bleibt

der Begriff des notwendigen Wesens theoretisch problematisch (vgl. 5:142; 5:402).

Stattdessen deutet Kant bereits in *KrV A* die Möglichkeit eines moralischen Arguments an: „Da es praktische Gesetze giebt, die schlechthin nothwendig sind (die moralische), so muß, wenn diese irgend ein Dasein als die Bedingung der Möglichkeit ihrer *verbindenden* Kraft nothwendig voraussetzen, dieses Dasein *postulirt* werden, darum weil das Bedingte, von welchem der Schluß auf diese bestimmte Bedingung geht, selbst a priori als schlechterdings nothwendig erkannt wird“ (*KrV A* 633f. / *B* 661f.). Das spätere Postulat des Daseins Gottes in der *KpV* und der moralische Beweis in der *KU* gründen freilich nicht unmittelbar in der Verbindlichkeit des Sittengesetzes, sondern in der Annahme eines höchsten Guts und Endzwecks.

Weiterführende Literatur

- Colonnello, Pio: „Über den Begriff der Notwendigkeit in Kants Analytik der Grundsätze“, in: *Kant-Studien* 80, 1989, 48–62.
- Motta, Giuseppe: *Kants Philosophie der Notwendigkeit*, Frankfurt/M.: Lang 2007.
- Schneeberger, Guido: *Kants Konzeption der Modalbegriffe*, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft 1952.
- Watkins, Eric / Fisher, Mark: „Kant on the Material Ground of Possibility: From The Only Possible Argument to the Critique of Pure Reason“, in: *Review of Metaphysics* 52, 1998, 369–395.
- Wendel, Hans Jürgen: „Apriorische Einsicht und metaphysische Notwendigkeit. Eine Auseinandersetzung mit Kripkes Kant-Kritik“, in: *Kant-Studien* 82, 1991, 63–80.

Georg Sans